



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 10

Rostock, 01.04.2020

---

Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des  
Akademischen Senats der Universität Rostock vom  
1. April 2020

## **Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock**

vom 1. April 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 12/2011), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 10. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 21/2018) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock erlassen:

### **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 11. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47/2013), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 4. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 52/2019) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 14 Senatskommissionen“ wird die Zwischenüberschrift **„V. Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit während der Corona-Krise“** eingefügt.
  - b) Nach der neu eingefügten Zwischenüberschrift werden die Wörter „§14a Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit während der Corona-Krise“ eingefügt.
  - c) Die bisherige Zwischenüberschrift „V.“ wird zu „VI.“
2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### **„§ 14a**

#### **Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit während der Corona-Krise**

(1) Im Zeitraum der durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung/Verschiebung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der Corona-Krise können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Senats abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder des Senats, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. Soweit der Senat universitätsöffentlich tagt, sind die technischen Verfahren so auszugestalten, dass für Mitglieder und Angehörige der Universität, die nicht dem Senat angehören, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, (falls nicht anders technisch realisierbar, in beschränkter Teilnehmerzahl) passiv an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten.

(2) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Senatsmitglieder zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen.

(3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben oder erfolgen können, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.

(4) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur dann zulässig, wenn die öffentliche Aussprache gewährleistet bleibt. Dazu sind die für das Umlaufverfahren vorgesehenen Beschlussvorlagen in geeigneter Weise rechtzeitig vor der Beschlussfassung den Mitgliedern (stimmberechtigte und beratende) zur Verfügung zu stellen, so dass eine umfassende Vorbereitung auf die Beschlussfassung (Sitzung) erfolgen kann.“

## **Artikel 2**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. April 2020.

Rostock, 1. April 2020

Der Vorsitzende des  
Akademischen Senats  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Bernard